

Verkündet
am 25. Januar 1957
Grunau, Justizobersekr.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Z [REDACTED] z. Be [REDACTED] u [REDACTED] W [REDACTED] e.V. in
F [REDACTED] a.M., B [REDACTED], Zi [REDACTED], vertreten durch ihren
Vorstand,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] --

g e g e n

die Firma P [REDACTED] & Co KG in Fl [REDACTED], A [REDACTED]straße [REDACTED],
vertreten durch ihre persönlich haftenden Gesellschafter
Heinrich und Harald P [REDACTED], beide in Fl [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] --

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 25. Januar 1957
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. h. c. Wilde,
Dr. Bock, Dr. Nastelski, Dr. Weiß und Dr. Spreng

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 6. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen
Oberlandesgerichts in Schleswig vom 20. Dezember
1954 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist ein rechtsfähiger Verband zur Förderung gewerblicher Interessen im Sinne der §§ 2 ZugabeVO, 13 UnlWG.

Die Beklagte stellt Kaffee-Ersatzmittel her, die sie unter der Warenbezeichnung "S" vertreibt. Seit dem Jahre 1953 fügt sie ihrem in 1/2-Pfundpackungen zum Preise von je 0,50 DM vertriebenen Fabrikat kleine Figuren bei, die aus elfenbeifarbigem Kunststoff im Spritzgußverfahren hergestellt worden sind, und zwar nach ihrer Behauptung jeder Packung eine Figur, nach der Darstellung der Klägerin entweder eine größere oder 2 kleinere Figuren. Die Figuren stellen Baumgruppen, Tiere und Märchenszenen dar oder haben Motive aus dem Forst- und Landleben zum Gegenstand.

Die Klägerin hat in dem Angebot, der Ankündigung und der Gewährung dieser Zugaben einen Verstoß gegen das Zugabeverbot und eine unlautere Wettbewerbsmaßnahme erblickt, da die zum Sammeln bestimmten und geeigneten Zugaben die zulässige Wertgrenze überschritten und die Beklagte mit ihrer Werbung in unlauterer Weise den Spiel- und Sammeltrieb der Kinder ausnutze.

Sie hat beantragt,

der Beklagten bei Vermeidung einer Geld- oder Haftstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu verbieten, bei dem Vertrieb von Kaffee-Ersatzmitteln Figuren aus Kunststoff, insbesondere solche aus dem Tierreich, und solche, die auf ländliche Verhältnisse passen, in gleichem oder höherem Wert und Umfange wie bisher ohne dauerhafte und deutlich sichtbare Bezeichnung der reklametreibenden Firma als Zugaben zuzugeben und anzukündigen.

... 3 -

Einen weitergehenden Antrag auf Unterlassung der Verwendung eines bestimmten Werbeplakats hat sie mit Zustimmung der Beklagten für erledigt erklärt.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie hat geltend gemacht, der Wert der von ihr zugegebenen Figuren belaufe sich auf 1-2 Pfennige für das Stück und liegt damit unter der Geringwertigkeitsgrenze. Überdies seien die Figuren mit einem Reklameaufdruck versehen. Eine Sammlung, die es rechtfertigen könnte, auf den Wert des Sammelergebnisses abzustellen, liege nicht vor. Der Vorwurf unlauteren Verhaltens sei unbegründet.

Die Klägerin ist dem entgegengetreten. Insbesondere hat sie darauf hingewiesen, daß der "Reklameaufdruck" bei den Zugaben der Beklagten nur aus einem Papierstreifen mit der Aufschrift "S [REDACTED]" bestehe, der jeweils unter den Sockel der Figuren aufgeklebt und leicht zu entfernen sei.

Das Landgericht hat über den Wert der streitigen Zugaben das Gutachten eines Sachverständigen eingeholt und alsdann der Klage stattgegeben.

Das Oberlandesgericht hat die Klage auf Berufung der Beklagten abgewiesen.

Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin den Klageantrag weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat angenommen, die Zugaben der



Beklagten seien bestimmt und geeignet, gesammelt zu werden. Es stellt jedoch fest, daß jede Figur (vielleicht mit Ausnahme der Zaunstücke) für sich allein als Spielzeug verwendbar sei, und hat deshalb angenommen, daß eine sog. unechte Sammlung vorliege. Hiervon ausgehend hat es nicht das Sammelergebnis, sondern die Einzelstücke als Gegenstand der Zugabe angesehen. Insoweit läßt das angefochtene Urteil keinen Rechtsirrtum erkennen.

1.) In der Rechtsprechung des erkennenden Senats ist zwischen echten und unechten Sammlungen unterschieden worden (BGHZ 11, 260 [272, 273] ; BGH GRUR 1957, 40 [42]). Eine sog. echte Sammlung liegt danach vor, wenn das Einzelstück für sich allein sinnvoll nicht verwendbar ist und die Werbewirkung daher allein von dem Sammelergebnis ausgeht, während der Fall der unechten Sammlung gegeben ist, wenn zwar das Einzelstück bestimmt und geeignet ist, Teil einer Sammlung zu werden, gleichwohl aber auch für sich allein schon eine sinnvolle Verwendung gestattet. Bei der echten Sammlung ist Gegenstand der Zugabe das Sammelergebnis, bei der unechten das Einzelstück. Bei der nach § 1 Abs 2 a ZugabeVO gebotenen Prüfung der Frage, ob eine Zugabe Reklamegegenstände von geringem Wert oder geringwertige Kleinigkeiten zum Gegenstande hat, kommt es daher in den Fällen der echten Sammlung auf den Wert des Sammelergebnisses an, in den Fällen der unechten Sammlung dagegen auf den Wert des Einzelstücks, während die Zugehörigkeit des Einzelstücks zu der Sammlung nur als werterhöhender Faktor zu berücksichtigen ist.

Die Auffassung des Senats hat allerdings hinsichtlich der für die unechte Sammlung gezogenen Folgerungen im Schrifttum mehrfach Widerspruch erfahren (Junckerstorff, MDR 1956, 530 und Anmerkung zu BGH NJW 1956, 1918 Nr 5 -

GRUR 1957, 40; Baumbach-Hefermehl, Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, 7. Aufl., Anm 29 zu § 1 ZugabeVO; teilweise auch Reimer-Krieger, Zugabe- und Rabattrecht, Anm 19 zu § 1 ZugabeVO; zustimmend dagegen Klauer-Seydel, Das Zugabewesen, Anm 93 zu § 1 ZugabeVO; Seydel, WRP 1956, 297). Der Senat sieht indessen zu einer abweichenden Beurteilung auch nach erneuter Prüfung keinen begründeten Anlaß.

Wenn Junckerstorff in seiner Anmerkung zu BGH NJW 1956, 1918 Nr 5 meint, nach den Gegebenheiten des Verkehrs und der Lebenserfahrung habe bei Sammelzugaben schon das Nebenrechtsgeschäft, so wie es von den Vertragsparteien gewollt sei, nicht die Zuwendung des Einzelstücks, sondern die Zugabe des Sammelergebnisses zum Inhalte, so kann dem jedenfalls für den Fall der unechten Sammlung nicht gefolgt werden. Die rechtsgeschäftlichen Erklärungen der Vertragsparteien betreffen hier - anders als etwa im Falle der Aushändigung von Sammelgutscheinen (vgl. BGHZ 11, 274 [279] - Orbis) - nur das Einzelstück, das jeweils zusammen mit der Hauptware dem Kunden übereignet wird.

Ebensowenig kann der Meinung zugestimmt werden, die Auffassung des Senats bedeute eine unstatthafte Erweiterung der von dem Zugabeverbot vorgesehenen Ausnahmen. Wollte man auch bei der unechten Sammlung das Sammelergebnis als Gegenstand der Zugabe ansehen, so würde das auf ein nahezu völliges Verbot jeder Sammelzugabe hinauslaufen, da der Wert des Sammelergebnisses nur in verhältnismäßig seltenen Ausnahmefällen unter der Geringwertigkeitsgrenze liegen wird und liegen kann. Ein solches Verbot ist aber weder nach dem Wortlaut der Bestimmung des § 1 Abs 2 a noch nach dem Sinn und Zweck der Zugabeverordnung zu rechtfertigen. Der Wortlaut jener Bestimmung ergibt nichts dafür, daß ein Gegenstand,

der den dort aufgestellten Voraussetzungen entspricht, dennoch unter das Zugabeverbot fallen solle, wenn er zum Sammeln bestimmt und geeignet sei. Auch aus dem Sinn und Zweck der Zugabeverordnung läßt sich dafür nichts Durchgreifendes entnehmen. Es trifft allerdings zu, daß der Zweck des Zugabeverbotes vor allem darin besteht, der von der Zugabenwerbung ausgehenden Gefahr unsachgemäßer Beeinflussung des Kunden zu begegnen (BGHZ 11, 274 [283] - Orbis; 11, 260 [264]). Dieser Zweck rechtfertigt es indessen nicht, jede Form der Zugabe zu untersagen, die, wie die Sammelzugabe, dem Kunden einen besonderen Anreiz bietet, in Zukunft bei demselben Hersteller oder Händler zu bleiben. Ein solcher Anreiz kann auch durch Zugaben hervorgerufen werden, die nicht zum Sammeln bestimmt oder geeignet sind, ohne daß deshalb deren Zulässigkeit, sofern die Grenzen des § 1 Abs 2 a ZugabeVO eingehalten sind, bezweifelt werden könnte. Die gleiche Wirkung sucht letzten Endes auch die Wort- und Anschauungsreklame - durch psychische Beeinflussung des Kunden - zu erzielen. Nach dem Sinn und Zweck der Zugabeverordnung kann es sich immer nur darum handeln, daß die Grenze eingehalten wird, bis zu der die Bindung des Kunden an einen bestimmten Hersteller oder Händler ohne Gefahr hingenommen werden kann. Diese Grenze wird bei der echten Sammlung überschritten. Hier sind die angesammelten Einzelstücke als solche für den Kunden wertlos. Der Kunde hat nur die Aussicht, durch Erwerb der noch fehlenden Stücke in den Besitz des Sammelergebnisses zu gelangen, und auf diese Aussicht muß er verzichten, wenn er zu einem anderen Hersteller oder Händler übergehen will, der derartige Zugaben nicht gewährt. Der Wechsel des Herstellers oder Händlers bedeutet daher hier für den Kunden die Aufgabe alles dessen, was er bis dahin erlangt hat. Das wird, sofern der Wert des Sammelergebnisses über der Geringwertigkeitsgrenze liegt, seinen Entschluß zum Wechsel in aller Regel, und zwar

umso mehr, je höher der Wert des Sammelergebnisses und je geringer die Anzahl der noch fehlenden Einzelstücke ist, so erschweren, daß er geneigt sein wird, sachliche Erwägungen, die für den Wechsel sprechen könnten, zurücktreten zu lassen. In den Fällen der unechten Sammlung gibt der Kunde bei einem Wechsel des Herstellers oder Händlers zwar ebenfalls die Aussicht auf, in den Besitz der vollständigen Sammlung zu gelangen. Hier wird aber durch diesen Verzicht das Ergebnis seiner bisherigen Sammeltätigkeit nicht hinfällig, da bei der unechten Sammlung schon jedes Einzelstück für ihn von Wert und Interesse ist. Die Gefahr, daß er sich von einem aus sachlichen Gründen erwünschten Übergang zu einem anderen Fabrikat oder einem anderen Händler durch die Zugabe abhalten lassen wird, ist daher hier wesentlich geringer als in den Fällen der echten Sammlung und in aller Regel nicht so erheblich, daß Sammelzugaben der in Rede stehenden Art grundsätzlich als mit dem Sinn und Zweck der Zugabeverordnung nicht vereinbar angesehen werden müßten. Auch im übrigen läßt sich aus dem Sinn und Zweck der Zugabeverordnung nichts Hinreichendes gegen die Zulässigkeit derartiger Sammelzugaben entnehmen. Der Gefahr von Übersteigerungen und Preisverschleierungen wird durch die für das Einzelstück einzuhaltende Geringwertigkeitsgrenze wirksam begegnet. Auch eine ins Gewicht fallende Schädigung solcher Geschäfte, die sich mit Waren der hier als Zugabe gewährten Art im ordentlichen Geschäftsverkehr befassen, ist mit Rücksicht auf diese Grenze im allgemeinen nicht zu befürchten. Wenn Junckerstorff (vgl. sein in dem gleichzeitig zur Entscheidung gekommenen Rechtsstreit I ZR 5/56 überreichtes Privatgutachten) dazu noch meint, der Sinn der Zugabeverordnung habe nach der Absicht ihrer Schöpfer darin bestanden, die Zugabe auf ihren Ausgangspunkt, das von dem Kaufmann zugegebene Zuckerwerkstückchen, "das Klümpchen", zurückzuführen und sie damit als Werbemittel praktisch auszuschalten,

so ist das im Gesetz nicht hinreichend zum Ausdruck gekommen. Mit dieser Meinung ist auch kaum die Bemerkung der Amtlichen Erläuterungen zur Zugabebeurordnung (Ranz vom 12. März 1932 Nr 61) zu vereinbaren, wonach mit den in § 1 Abs 2 aufgeführten Ausnahmen von dem Zugabeverbot dem Handel die erforderliche Bewegungsfreiheit eingeräumt werden sollte, soweit das ohne Gefahr für das kaufende Publikum zu verantworten sei. Diese Bemerkung zeigt zwar einerseits die Grenzen auf, die der Gesetzgeber der Zugabe gezogen wissen wollte; sie läßt aber auf der anderen Seite erkennen, daß dem Handel innerhalb dieser Grenzen freie Hand bei der Ausgestaltung seiner Werbung gelassen werden sollte. Wirtschaftspolitischen Erwägungen, mit denen geltend gemacht wird, daß jede Form der Sammelzugabe unerwünscht sei, kann bei dieser Rechtslage kein Raum gegeben werden.

Schließlich kann auch dem Vorschlage, die Beurteilung von Sammelzugaben allein davon abhängig zu machen, ob durch das Sammeln ein neues wirtschaftliches Gut mit höherem Wert entstehe (so insbesondere Baumbach-Hefermehl, aaO, Anm 29 zu § 1 ZugabeVO; Hefermehl WuW 1953, 268; Reimer-Krieger, aaO), nicht gefolgt werden. Ist das Einzelstück wirtschaftlich selbständig verwendbar, so erscheint es rechtlich bedenklich, als Gegenstand der Zugabe unter Vernachlässigung des Einzelstücks und der von diesem allein schon ausgehenden Werbewirkung das Sammelergebnis anzusehen. Überdies muß bezweifelt werden, ob mit der vorgeschlagenen Unterscheidung für die gerade im Zugaberecht auf möglichst eindeutige Abgrenzungen angewiesene Praxis ein taugliches Kriterium gewonnen wäre. Wenn überhaupt das Sammeln von Zugabestücken einen wettbewerblichen Anreiz bieten soll, so wird regelmäßig das Sammelergebnis als solches einen höheren Wert haben müssen, als ihn der summierte Wert der Einzelstücke darstellt. Bei der Vielfalt der für Sammel-

zugaben gegebenen Möglichkeiten wird die Frage, ob im Einzelfalle das höherwertige Sammelergebnis als neues wirtschaftliches Gut anzusprechen ist und mithin entsprechend dem in Rede stehenden Vorschlage eine unzulässige Sammelzugabe vorliegt, häufig keine eindeutige Entscheidung zulassen. Demgegenüber kann die Grenze zwischen echter und unechter Sammlung - jedenfalls in aller Regel - wesentlich leichter und sicherer gezogen werden.

2.) Im vorliegenden Falle handelt es sich, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen hat, um eine unechte Sammlung. Es verhält sich hier hinsichtlich der Verwendbarkeit der Einzelstücke nicht anders als bei den Zugaben, mit denen sich der Senat in den Urteilen BGHZ 11, 260 (Eisenbahneinzelteile) und GRUR 1957, 40 (Puppenservice) zu befassen hatte. Ebenso wie das Kind mit einem einzelnen Eisenbahnwagen oder dem Einzelteil eines Puppenservices oder einer Puppenkücheneinrichtung spielen kann, vermag es das auch mit den einzelnen Zugabestücken der Beklagten zu tun. Auch hinsichtlich der Zaunstücke ist ein selbständiger Spielwert nicht unbedingt auszuschließen. Wenn die Revision meint, im vorliegenden Falle trete die Unbrauchbarkeit des Einzelstücks als Spielzeug klar zutage, wenn man sich vorstelle, daß immer nur die gleichen Stücke zugegeben würden, so ist dem entgegenzuhalten, daß eine Werbung mit solchen Zugaben allerdings reizlos wäre, jedoch nicht deshalb, weil die Kinder mit dem Einzelstück nicht spielen könnten, das Einzelstück also für sich allein nicht verwendbar wäre, sondern allein aus dem Grunde, weil Kinder leicht des Spielens überdrüssig werden, wenn sie immer wieder das gleiche Spielzeug erhalten. Ebenso wie in den beiden vorangeführten Fällen muß sonach auch für den vorliegenden Fall eine unechte Sammlung angenommen werden (gleicher Ansicht insoweit auch Baumbach-Hefermehl, aaO,

Anm 54 zu § 4 ZugabeVO; zweifelnd Reimer-Krieger, aaO, Anm 19 zu § 1 ZugabeVO). Daß die Kinder sich der Zugehörigkeit der Einzelstücke zu Sammlungen durchaus bewußt sind und das Bestreben zeigen, in den Besitz einer möglichst umfassenden Sammlung zu gelangen, und daß die Beklagten sich den Sammeltrieb der Kinder zunutze machen und den Akzent ihrer Werbung auf die Möglichkeit gelegt haben, aus den Einzelstücken bestimmte Sammelgruppen zusammenstellen zu können, steht dem nicht entgegen. Die Zugaben der Beklagten werden zwar hierdurch als Sammelzugaben gekennzeichnet; über die Frage, ob eine echte oder eine unechte Sammlung vorliegt, ist damit aber auch nicht entschieden (BGH GRUR 1957, 40). Der vorliegende Sachverhalt bietet schließlich entgegen der Meinung der Revision ebensowenig wie bei dem Puppenservice-Fall begründeten Anlaß zu der Annahme, der eigene Gebrauchswert der Einzelstücke trete gegenüber der Wertschätzung, deren sie sich als Sammelstücke erfreuten, derart zurück, daß er praktisch nicht ins Gewicht falle. Die zum Teil recht ansprechenden Figuren besitzen für die Kinder auch als Einzelstücke eigenen Wert; die Eigenschaft als Sammelstück bietet nur einen zusätzlichen Anreiz.

II. Das Berufungsgericht hat sodann geprüft, ob die Zugaben der Beklagten als geringwertige Kleinigkeiten im Sinne des § 2 Abs 1 a ZugabeVO bezeichnet werden können. Es hat diese Frage bejaht und demzufolge angenommen, daß das Angebot, die Ankündigung und die Gewährung dieser Zugaben keinen Verstoß gegen das Zugabeverbot bedeuten. Dieser Auffassung kann aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden.

Das Berufungsgericht ist in diesem Zusammenhang von der Begriffsbestimmung des erkennenden Senats ausgegangen, wonach unter einer geringwertigen Kleinigkeit im Sinne der angezogenen Bestimmung eine Ware oder Leistung zu verstehen ist, die von niemandem, auch nicht von Käufern, die nur über geringe Mittel verfügen, wirtschaftlich sonderlich geachtet wird. Es wendet sich zunächst gegen die Auffassung des Landgerichts, daß diese Begriffsbestimmung auf die Zugaben der Beklagten deshalb nicht zutreffe, weil es sich bei diesen Zugaben um sehr ansprechende, vorzüglich ausgeführte und dauerhafte Figuren handle, die als überflüssig und nebensächlich zu vernichten jedem schwerfallen werde. Es meint, die ansprechende Ausführung der Figuren müsse zwar bei der Ermittlung des Verkaufswertes beachtet werden, könne aber nicht für sich allein schon dazu führen, die Eigenschaft als geringwertige Kleinigkeit zu verneinen. Dem ist zuzustimmen. Erforderlich ist, daß die Zugabe wirtschaftlich nicht sonderlich geachtet wird. Damit ist aber keineswegs gesagt, daß sie wertlos sein müsse. Die ansprechende Ausführung eines Zugabeartikels ist daher, wie die Revision mit Recht bemerkt, zwar bei der Wertermittlung zu berücksichtigen; sie schließt es aber nicht aus, den Artikel als geringwertige Kleinigkeit anzusehen. Der Vorwurf der Revision, das Berufungsgericht habe diesen Gesichtspunkt nicht beachtet, ist nach den insoweit eindeutigen Ausführungen des angefochtenen Urteils nicht berechtigt.

Im Anschluß hieran hat sich das Berufungsgericht unter Würdigung des Gutachtens des Sachverständigen Giesecke mit dem Verkaufswert der einzelnen Zugabestücke befaßt. Es ist zu dem Ergebnis gelangt, daß dieser Wert sich auf 0,05 bis 0,10 DM für das Stück belaufe,

auch wenn als werterhöhend berücksichtigt werde, daß die Einzelstücke zum Sammeln bestimmt und geeignet seien. Auch hierin tritt ein Rechtsirrtum nicht zutage.

Die Ausführungen des angefochtenen Urteils sind dahin zu verstehen, daß das Berufungsgericht an Hand der Kleinverkaufspreise vergleichbarer Artikel den maßgeblichen Verbrauchs- und Verkehrswert zu ermitteln versucht und diesen Wert auf die angegebenen Beträge festgestellt hat. Hiergegen ist rechtlich nichts einzuwenden. Die Revision meint allerdings, das Berufungsgericht habe nicht nach "krummen" Pfennigbeträgen und Bruchteilen von Pfennigen rechnen dürfen, weil die Preise im Spielzeughandel, sofern dort überhaupt Einzelstücke zum Verkauf gelangten, immer auf volle 0,10 DM für das Stück abgerundet würden. Diese Rüge ist indessen nicht begründet. Das Berufungsgericht ist zwar von den Gesamtpreisen ausgegangen, die der Spielzeughandel für Zusammenstellungen kleiner Gruppen vergleichbarer Figuren fordert, und hat danach den Verkaufswert des Einzelstücks berechnet. Das ist jedoch nicht zu beanstanden. Es mag zutreffen, daß der Spielzeughandel derartige Figuren als Einzelstücke nur zu abgerundeten und daher höheren Preisen verkaufen wird. Werden aber, wie auch die Revision annimmt, die Figuren üblicherweise nur in kleinen Gruppen jeweils zu einem Gesamtpreis abgegeben, so erscheint es unbedenklich, für die Bestimmung des maßgeblichen Verbrauchs- und Verkehrswertes diesen Gesamtpreis und den sich daraus rechnerisch ergebenden Stückpreis als Anhaltspunkt zu nehmen, auch wenn er in "krummen" Pfennigbeträgen oder Bruchteilen von Pfennigen besteht.

Unbegründet ist ferner die Rüge, das Berufungsgericht habe dem Umstande, daß es sich bei den Zugabeartikeln der Beklagten um Sammelzugaben handele, nicht genügend

Rechnung getragen. Die Frage, inwieweit sich dieser Umstand werterhöhend auswirkt, liegt im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet. Daß das Berufungsgericht dabei rechtlich erhebliche Gesichtspunkte nicht beachtet habe, ist nicht ersichtlich. Das Ausmaß, in dem sich die Zugehörigkeit zu einer Sammlung auf den Wert des Einzelstücks auswirkt, wird im übrigen wesentlich durch die Art der Sammlung bestimmt. Es ist größer bei geschlossenen Sammlungen, die ihren Wert erst durch Vollständigkeit erhalten, und geringer bei solchen Sammlungen, die, wie im vorliegenden Falle, nicht fest begrenzt sind und bei denen es nicht ins Gewicht fällt, ob das eine oder andere Stück fehlt, bei denen also die Vollständigkeit kein den Wert des Sammelergebnisses wesentlich bestimmendes Moment ist. Schon aus diesem Gesichtspunkt ist es durchaus gerechtfertigt, wenn das Berufungsgericht eine nur geringfügige Werterhöhung angenommen hat.

Bei einem Verbrauchs- und Verkehrswert von 0,05 bis 0,10 DM für das Stück begegnet die Auffassung des Berufungsgerichts, daß es sich bei den Zugaben der Beklagten um geringwertige Kleinigkeiten handle, keinen rechtlichen Bedenken. Auf die Frage, ob die Zugabeartikel, soweit sie mit einem Reklameaufdruck versehen sind, im Sinne des § 1 Abs 2 a ZugabeVO auch als Reklamegegenstände von geringem Wert angesehen werden könnten, brauchte das Berufungsgericht unter diesen Umständen nicht einzugehen.

Das Berufungsgericht hat sich nicht ausdrücklich damit befaßt, ob die Beklagte jeder Packung ihres Fabrikats immer nur eine Figur oder entsprechend dem Vortrage der Klägerin von den kleineren Figuren jeweils zwei Stück beigelegt hat. Aus dem Zusammenhang seiner Ausführungen ist aber zu entnehmen, daß es insoweit dem Vortrage der Beklagten gefolgt ist. Darin liegt eine tatsächliche Fest-

stellung, die für das Revisionsgericht bindend ist. Die Revision hat insoweit auch nichts eingewandt.

III. Hiernach kann die Klage auf die §§ 2, 1 ZugabeVO mit Erfolg nicht gestützt werden. Als geringwertige Kleinigkeiten sind die Zugaben der Beklagten zulässig. Sie durften und dürfen daher angekündigt, angeboten und auch gewährt werden. Der mit der Klage verfolgte Unterlassungsanspruch ist mithin unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des Verstoßes gegen das Zugabeverbot nicht begründet.

IV. Mit Recht hat das Berufungsgericht schließlich angenommen, daß der Beklagten auch ein die Klage rechtfertigender Verstoß gegen § 1 UnlWG nicht zur Last gelegt werden könne.

Wie der Senat in dem Urteil GRUR 1957, 40 [43] ausgeführt hat, kann nach allgemeiner Rechtsauffassung das Angebot, die Ankündigung oder die Gewährung einer nach den Bestimmungen der Zugabeverordnung erlaubten Zugabe nur dann im Sinne des § 1 UnlWG unlauter sein, wenn im Einzelfall besondere, in der Zugabeverordnung nicht berücksichtigte Umstände gegeben sind, die die Annahme der Unlauterkeit rechtfertigen. Solche Umstände sind aber im vorliegenden Falle nicht ersichtlich. Insbesondere liegt ein Mißverhältnis zwischen dem Wert der Zugabe und dem der Hauptware, das möglicherweise Raum für die Anwendung des § 1 UnlWG geben könnte, nicht vor, weil der Wert der Hauptware sich nach dem unstreitigen Sachverhalt immerhin auf 0,50 DM beläuft und sich bei einem solchen Wert die Zugabe der in Rede stehenden Artikel angesichts ihrer verhältnismäßig geringfügigen Gestehungskosten nach den Grundsätzen kaufmännischer Kalkulation noch rechtfertigen läßt. Ein die Unlauterkeit begründender besonderer Umstand kann auch nicht darin erblickt werden,

daß die Beklagte sich bei ihrer Zugabenwerbung den Spiel- und Sammeltrieb der Kinder zunutze gemacht hat. Solange sich diese Werbung im Rahmen des nach der Zugabeverordnung Zulässigen bewegt, kann, wie der Senat in dem Urteil GRUR 1957, 40 44 ausgeführt hat, der Versuch, sich des Spiel- und Sammeltriebes der Kinder zu bedienen, keinen Verstoß gegen § 1 UnlWG bedeuten.

Die Revision erweist sich nach alledem als unbegründet und war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Wilde

Bock

Nastelski

Weiß

Spreng